

B. Allgemeines Handelsgesetzbuch,

gültig für [die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Mähren und Zator und dem Großherzogtume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, die Erzherzogtümer] Österreich unter und ob der Enns, [die Herzogtümer Ober- und Niederschlesien], Steiermark, Kärnten, [Krain], Salzburg [und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, [dann die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit der Markgrafschaft Istrien und die reichsunmittelbare Stadt Triest nebst ihrem Gebiete].

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelsfachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermanglung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

§§ 10, 863, Abs. 2, 914 ABGB., Art. 279 HGB., §§ 271 und 364 ZPO.

Art. 1. — 1. Unter Art. 1 fallen lediglich die Sätze des Handelsgewohnheitsrechtes, wodurch der einen Partei ein Recht zuerkannt wird, welchem eine Verpflichtung der anderen Partei entspricht. Gewohnheiten und Gebräuche im Sinne des Art. 279 — im Gegensatz zum Handelsgewohnheitsrechte des Art. 1 HGB. — binden nur jene Parteien, welche von deren Bestand Kenntnis besitzen, beziehungsweise Kenntnis haben müssen. E. v. 4. November 1919, 3. Rv I 289/19, Sz. 170.

2. Eine Usance nach Art. 1 HGB. kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Handelsgesetzbuch für den kritischen Fall keine Bestimmungen enthält. E. v. 30. Juni 1897, 3. 7654, AbI.-Cl. Nr. 1966.

3. Ein Handelsbrauch darf nicht dem Gesetze widerstreiten. E. v. 22. Oktober 1924, 3. Ob III 763/24, Sz. VI 338.

4. Handelsgebräuche haben dem Handelsgesetzbuche gegenüber keine derogierende Kraft. E. v. 2. Mai 1894, 3. 4878, AbI.-Cl. Nr. 1789.

5. Nicht Rechte, sondern nur „Tatsachen“ können Gegenstand des Sachverständigenbeweises sein. E. v. 4. Jänner 1878, 3. 14099, AbI.-Cl. Nr. 751.

6. Im allgemeinen gilt der Satz, daß Stillschweigen auf einen Antrag Annahme bedeute, auch auf dem Gebiete des Handelsgewohnheitsrechtes nicht. Ein Handelsgewohnheitsrecht in diesem Sinne könnte